

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2990 —**

Sicherheit und Zukunft des thüringischen Militärobjektes Tautenhain

Die Öffentlichkeit des Ortes Tautenhain in Ostthüringen ist durch Meldungen der Medien darüber beunruhigt, daß 500 bis 1000 Raketen unterschiedlicher Bauart der Ex-NVA im ehemaligen Standort der 3. NVA-Raketenbrigade eingelagert wurden.

Mutmaßungen der Bevölkerung, jetzt „auf einem Pulverfaß zu sitzen“, konnten von den Verantwortlichen der Bundeswehr bisher nicht entkräftet werden.

Durch ehemalige NVA-Angehörige des Objektes Tautenhain wird vermutet, daß die derzeit eingelagerte Menge Sprengstoff das Fünfzig- bis Einhundertfache des alten NVA-Bestandes umfaßt.

Vorbemerkung

1. Mit der Munition der ehemaligen NVA mußte die Bundeswehr ein erhebliches Gefahrenpotential übernehmen. Zum Zeitpunkt der Übernahme am 3. Oktober 1990 lagerten bis dahin nicht bekannte Mengen Munition (ca. 295 000 Tonnen) in einer sehr großen Anzahl von Liegenschaften in den neuen Bundesländern.
2. Die seinerzeit von der Munition ausgehende großflächige Gefährdung der Bevölkerung hat die Bundeswehr durch Zusammenführung in Verdichtungslager soweit wie möglich reduziert. Ziel der Verdichtung war vor allem die Räumung von MunitionsLAGERN und Liegenschaften in Städten sowie dichtbesiedelten Gebieten und der Schutz gegen unbefugten Zugriff. Darüber hinaus räumen die Vorschriften der Bundeswehr dem Schutz der Zivilbevölkerung ein erheblich höheres Gewicht als die der ehemaligen NVA ein.

Bis zum Abschluß der mit allem Nachdruck begonnenen Munitionsentsorgung werden die Verdichtungslager als Zwischenlager mit ständig abnehmenden Explosivstoffmengen genutzt.

Im einzelnen teile ich mit zu:

1. Welche Mengen Sprengstoff sind laut interner Festlegung der Bundeswehr pro Flächeneinheit lagerbar?
Entspricht die Situation im Objekt Tautenhain diesen Regelungen?
Wenn das nicht zutreffend ist, auf welcher rechtlichen Grundlage gründet sich die derzeitige Lagerung von Sprengstoffen in Tautenhain?

Die Bundeswehrvorschriften beruhen auf dem „Sprengstoffgesetz“. Die zulässige Menge der zu lagernden Explosivstoffe richtet sich nach der Art der Munition und Explosivstoffe, der Entfernung zwischen den Lagerorten und der umgebenden Bebauung. Die Größe der Lagerfläche geht in die Festlegung der Mengen-Obergrenze mit ein; sie ist aber nur ein Kriterium neben vielen anderen.

Die von den Raketenbrigaden der ehemaligen NVA genutzte Liegenschaft Tautenhain wird von der Bundeswehr zur Zwischenlagerung von Raketen und Raketenteilen genutzt. Die notwendige Verdichtung erforderte zunächst eine höhere Belegung als nach den Vorschriften der Bundeswehr zulässig.

Daher wurde für das Lager Tautenhain eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich begrenzt und läßt Nachbelegungen nicht zu. Sie erlischt mit dem Abschluß des Abtransports der dort eingelagerten Explosivstoffe zur Entsorgung.

2. Trifft es zu, daß das Verdichtungslager (VDL) bis Ende September 1992 vollständig geräumt sein wird?
Welche konzeptionellen Vorstellungen gibt es für die zukünftige Nutzung der dort vorhandenen Gebäude und Anlagen?

Gemäß derzeitigem Transport- und Entsorgungsplan sowie Fortgang der Entsorgung ist beabsichtigt, das Lager bis Ende September 1992 zu räumen. Geringfügige Verzögerungen können allerdings aufgrund des organisatorischen Aufwands auftreten. Dennoch kann vom Abschluß der Räumung des Lagers bis spätestens Ende Oktober 1992 ausgegangen werden. Danach wird das Lager als solches nicht mehr genutzt und kurzfristig aufgegeben werden.

Die ebenfalls zur Liegenschaft Tautenhain gehörenden Unterkünfte für Soldaten werden nach Abschluß der Räumung des Lagers durch die Bundeswehr weiter genutzt.

3. Besteht ein ökologisch vertretbares Konzept für die Entsorgung von Sprengstoff und Raketenteilen?

Wie wird im Falle der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch private Firmen die Kontrolle durch den Bundesminister der Verteidigung über die Art und Weise der Entsorgung gesichert und Mißbrauch verhindert?

Mit der Entsorgung der in Tautenhain zwischengelagerten Munition (Raketen) sind in- und ausländische Fachfirmen beauftragt.

Bei der Auswahl der Auftragnehmer war die Umweltverträglichkeit der angebotenen Entsorgungsverfahren ein vorrangiges Bewertungskriterium.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen u. a. durch strikte Anwendung des Kriegswaffen-Kontrollgesetzes (Nachweis über Art, Umfang und Verbleib der Endprodukte) und die jeweils für die durchführenden Firmen zuständigen Gewerbeaufsichtsämter.

4. Welche Maßnahmen sind im Havariefall für den Ort Tautenhain festgelegt?

Ist die Bevölkerung über derartige Maßnahmen informiert?

Munitions-Lagereinrichtungen der Bundeswehr in den alten Bundesländern sind in Erfüllung der entsprechenden Vorschriften so angelegt und gefüllt, daß im Regelfall keine Katastrophenschutzpläne durch die kommunalen Behörden zu erstellen sind. Sind derartige Katastrophenschutzpläne erforderlich, werden sie durch den zivilen Bereich erstellt. Dann wird die Bundeswehr im Regelfall beteiligt und um Unterstützung gebeten.

5. Entspricht es den Tatsachen, daß die Sicherung des Objektes Tautenhain durch eine private Wach- und Schließgesellschaft mit sechs Wachmännern und einem Hund erfolgt?

Kann bei Zutreffen einer solchen Sachlage davon ausgegangen werden, daß terroristische Anschläge und Diebstähle verhindert werden können?

Die Sicherung des Objektes Tautenhain erfolgt im gleichen Umfang wie bei allen gleichartigen Objekten der Bundeswehr durch eine private Wach- und Schließgesellschaft einschließlich Signalanlagen.

Diese Art der Absicherung hat sich bisher zur Verhinderung von Diebstählen als geeignet erwiesen und bewährt.

Terroristische Anschläge auf Bundeswehranlagen können auch durch einen sehr viel größeren Aufwand in personeller und materieller Hinsicht nicht völlig ausgeschlossen werden.

